



Ein kostenloser Service der ITK Ingenieurgesellschaft für Technik-Kommunikation GmbH in Fritzlar (www.itk-kassel.de).

Ausgabe Nr. 02/2015 vom 12. Februar 2015

Herzlich Willkommen zur **157. Ausgabe** des CE-Newsletters

Mit dem CE-Newsletter informieren wir Sie jeden Monat über aktuelle Entwicklungen zur CE-Kennzeichnung sowie Neuerungen auf unserer Plattform www.ce-richtlinien.eu.

- > Thema des Monats
- > Aktuelles
- > Neues aus der Welt der Normen
- > Termine
- > Änderungen auf der Homepage
- > Praxistipps
- > ... und weiterhin

THEMA DES MONATS

Über die umweltgerechte Gestaltung von Transformatoren

Die Kommission hat in einer Studie die umweltbezogenen und wirtschaftlichen Aspekte von Transformatoren untersucht. Die Ergebnisse der Studie wurden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Transformatoren fallen gemäß Artikel 2 Absatz 1 in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG. Dabei ist der wichtigste Umweltaspekt der Energieverbrauch in der Nutzungsphase. Für die Herstellung von Transformatoren werden zwar beträchtliche Mengen an Rohstoffen (Kupfer, Eisen, Harz, Aluminium) benötigt, doch ist die ordnungsgemäße Entsorgung gewährleistet, so dass hinsichtlich der Entsorgung keine Ökodesign-Anforderungen erforderlich sind.

Die im Detail festgelegten Anforderungen wurden in einer Delegierten Verordnung zur Ökodesign-Richtlinie veröffentlicht:

Verordnung (EU) Nr. 548/2014 der Kommission vom 21. Mai 2014 zur Umsetzung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Kleinleistungs-, Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren

Die in Anhang I der Verordnung genannten Ökodesign-Anforderungen gelten für in Verkehr gebrachte oder in Betrieb genommene Transformatoren, soweit sie von der Verordnung erfasst werden. Dabei ist es unerheblich, wo und wie sie betrieben werden. Die Ökodesign-

Anforderungen in dieser Verordnung betreffen primär die Energieeffizienz von Mittelleistungs- und Großleistungstransformatoren, die dadurch unionsweit harmonisiert werden. Darüber hinaus sollen die Ökodesign-Anforderungen stufenweise in Kraft treten, damit den Herstellern ausreichend Zeit gegeben wird, ihre Produkte anzupassen.

Die Gesamtverluste aller Transformatoren in den 27 Mitgliedstaaten der EU beliefen sich 2008 auf 93,4 TWh jährlich. Das kostenwirksame Verbesserungspotenzial durch effizientere Bauformen wird für das Jahr 2025 auf etwa 16,2 TWh jährlich geschätzt, was 3,7 Mt CO₂-Emissionen entspricht.

Der Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich der Verordnung wird in Artikel 1 definiert:

„Artikel 1

Gegenstand und Geltungsbereich

(1) In dieser Verordnung werden Ökodesign-Anforderungen an das Inverkehrbringen und die Inbetriebnahme von Leistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung von 1 kVA festgelegt, die in mit 50 Hz betriebenen Stromübertragungs- und -verteilungsnetzen oder in industriellen Anwendungen verwendet werden. Diese Verordnung gilt nur für nach Inkrafttreten der Verordnung beschaffte Transformatoren.

(2)

Ein Leistungstransformator ist dabei „ein ortsfestes Gerät mit zwei oder mehr Wicklungen, das mittels elektromagnetischer Induktion ein Wechselspannungs- und -stromsystem in ein anderes Wechselspannungs- und -stromsystem umwandelt, das in der Regel unterschiedliche Werte, aber dieselbe Frequenz aufweist, um elektrische Leistung zu übertragen.“ Bei den Leistungstransformatoren wird zudem zwischen folgenden Gruppen unterschieden:

- Kleinleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel von höchstens 1,1 kV,
- Mittelleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel über 1,1 kV bis zu 36 kV und einer Nennleistung von mindestens 5 kVA und weniger als 40 MVA und
- Großleistungstransformatoren mit einer höchsten Spannung für Betriebsmittel von mehr als 36 kV und einer Nennleistung von mindestens 5 kVA oder mit einer Nennleistung von mindestens 40 MVA, unabhängig von der höchsten Spannung für Betriebsmittel.

Die o. g. Leistungstransformatoren müssen die Ökodesign-Anforderungen in Anhang I der Verordnung erfüllen. Allerdings gibt es eine umfangreiche Liste mit Transformatoren, die von den Ökodesign-Anforderungen der Verordnung ausgenommen sind. Eine Auflistung der ausgenommenen Transformatoren findet sich ebenfalls in Artikel 1 der Verordnung. Generell ausgenommen sind Kleinleistungstransformatoren mit einer Mindestnennleistung unterhalb von 1 kVA.

Die Ökodesign-Anforderungen

Die technischen Ökodesign-Anforderungen an Transformatoren werden in 2 Stufen wirksam und lassen sich in folgende Gruppen einteilen:

- Mindestanforderungen an die Energieleistung oder -effizienz von Mittelleistungstransformatoren, unterteilt in:

- Anforderungen an Dreiphasen-Mittelleistungstransformatoren mit einer Nennleistung ≤ 3150 kVA
- Höchste Kurzschluss- und Leerlaufverluste (in W) für dreiphasige flüssigkeitsgefüllte Mittelleistungstransformatoren mit einer Wicklung mit $U_m \leq 24$ kV und einer mit $U_m \leq 1,1$ kV
- Höchste Kurzschluss- und Leerlaufverluste (in W) für dreiphasige Mittelleistungstransformatoren mit einer Wicklung mit $U_m \leq 24$ kV und einer mit $U_m \leq 1,1$ kV

Für alle anderen Kombinationen von Wicklungsspannungen oder Doppelspannung in einer oder beiden Wicklungen (Nennleistung ≤ 3150 kVA) gibt es in der Verordnung Korrekturfaktoren der Kurzschluss- und Leerlaufverluste.

- Anforderungen an Mittelleistungstransformatoren mit einer Nennleistung > 3150 kVA, unterteilt in:
 - Mindestwerte für den maximalen Wirkungsgrad von flüssigkeitsgefüllten Mittelleistungstransformatoren.
 - Mindestwerte für den maximalen Wirkungsgrad von Mittelleistungstransformatoren.
 - Anforderungen an Mittelleistungstransformatoren mit einer Nennleistung ≤ 3150 kVA, die mit Anzapfungsverbindungen ausgerüstet sind, die sich für den Betrieb unter Spannung oder unter Last zur Spannungsregelung eignen. Zu dieser Kategorie gehören auch Verteilungstransformatoren mit Spannungsregelung.
- Anforderungen für an Masten montierte Mittelleistungstransformatoren.
- Mindestanforderungen an die Energieeffizienz von Großleistungstransformatoren, unterteilt in:
 - Mindestanforderungen an den maximalen Wirkungsgrad von flüssigkeitsgefüllten Großleistungstransformatoren.
 - Mindestanforderungen an den maximalen Wirkungsgrad von Trocken-Großleistungstransformatoren.

Die 1. Stufe der Energieeffizienzanforderungen muss bei allen Transformatoren zum 1. Juli 2015 umgesetzt werden. Die 2. Stufe mit verschärften Anforderungen an die Energieeffizienz muss zum 1. Juli 2021 umgesetzt werden.

Technische Unterlagen und Benutzerinformation

Ab dem 1. Juli 2015 müssen die Anforderungen an die Produktinformation in allen zugehörigen Produktunterlagen, einschließlich der frei zugänglichen Internetseiten der Hersteller, umgesetzt worden sein. Welche Informationen das im Detail sind, wird in Anhang 1 der Verordnung beschrieben. In erster Linie handelt es sich dabei um elektrische Kennwerte und Kennwerte zur Energieeffizienz.

Folgende Angaben müssen zudem in den technischen Unterlagen von Leistungstransformatoren enthalten sein:

- Die vollständige Herstellerkennzeichnung inkl. Name und Anschrift des Herstellers sowie der Modellkennung und/oder anderen Angaben zur eindeutigen Identifikation des Modells sowie
- die o.g. Informationen für die Benutzerinformation.

Wenn die technischen Unterlagen (oder Teile davon) auf den technischen Unterlagen (oder Teilen davon) zu einem anderen Modell beruhen, dann muss die Modellkennung dieses Modells

in den technischen Unterlagen angegeben werden. Außerdem muss genau angegeben werden, wie die Angaben aus den technischen Unterlagen des anderen Modells abgeleitet werden bzw. wurden. Das können z. B. die Berechnungen oder Extrapolationen einschließlich der Prüfungen sein, die der Hersteller durchgeführt hat, um die Berechnungen oder Extrapolationen zu überprüfen.

Das Verfahren zur Berechnung des maximalen Wirkungsgrads von Mittel- und Großleistungstransformatoren ist in der Verordnung definiert. Die Fundstelle des zugelassenen Messverfahrens wird im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Überprüfung durch die Marktaufsichtsbehörden

Bei Kontrollen im Rahmen der Marktaufsicht müssen die Behörden folgendes Verfahren anwenden:

- Es wird ein Gerät je Modell geprüft.
- Wenn die Werte in den technischen Unterlagen und die gemessenen Parameter den einschlägigen Anforderungen von Anhang I entsprechen, dann wird angenommen, dass der Transformator die Anforderungen erfüllt.
- Werden die geforderten Ergebnisse nicht erreicht, so wird angenommen, dass das Modell den Anforderungen dieser Verordnung nicht entspricht. Im Gegensatz zu anderen Produkten ist also keine Kontrollprüfung an einem anderen Gerät der Modellreihe vorgesehen.

Fristen

Die Verordnung gilt seit dem 11. Juni 2014 unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

AKTUELLES

Berichtigung der Richtlinie über Funkanlagen

Die Richtlinie 2014/53/EU über Funkanlagen wurde im Januar berichtigt. In Kapitel I auf Seite 72, in Artikel 3 Absatz 1 Einleitungssatz muss es

anstatt:

„(1) Bei Funkanlagen muss durch ihr Baumuster Folgendes gewährleistet sein: ...“

richtig heißen:

„(1) Funkanlagen müssen so gebaut sein, dass Folgendes gewährleistet ist: ...“.

Delegierte Richtlinie über Wasserzähler veröffentlicht

Die Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 über Wasserzähler dient der Umsetzung der Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU.

In der Richtlinie 2014/32/EU sind die Anforderungen festgelegt, die bestimmte Messgeräte erfüllen müssen, wenn sie in Verkehr gebracht und/oder für bestimmte vorgeschriebene Messaufgaben eingesetzt werden.

Die erste der spezifischen Anforderungen für Wasserzähler (Anforderung 1) in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU bezieht sich auf die Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich ($Q_3/Q_1 \geq 10$). Inzwischen ist eine aktualisierte Fassung der Norm EN 14154 in Kraft getreten, die den Durchflussbereich von $Q_3/Q_1 \geq 40$ enthält. Die überarbeitete Norm EN 14154 entspricht

der internationalen Norm. Sie ist in Bezug auf den Durchflussbereich strenger als die spezifischen Anforderungen in Anhang III der Richtlinie 2014/32/EU und führt zu genaueren Messungen. Die Richtlinie 2014/32/EU wird daher entsprechend geändert. Das betroffene Versorgungsunternehmen hat aber die Möglichkeit, für jeden Anwendungsfall einen Wasserzähler mit einem geeigneten Durchflussbereich zu wählen.

Die Richtlinie muss ab dem 20. April 2016 angewendet werden.

Änderungen bei den lebensmittelechten Kunststoffen

Mit Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 „über Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die dazu bestimmt sind, mit Lebensmitteln in Berührung zu kommen“ wurde eine Unionsliste zugelassener Stoffe festgelegt, die bei der Herstellung von Materialien und Gegenständen aus Kunststoff verwendet werden dürfen. Die Unionsliste gilt sowohl für Bedarfsgegenstände als auch für Kunststoffteile von Lebensmittelmaschinen und muss aktualisiert werden.

Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 wird deshalb gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung (EU) 2015/174 geändert.

Materialien und Gegenstände aus Kunststoff, die den vor dem 26. Februar 2015 geltenden Anforderungen der Verordnung (EU) Nr. 10/2011 genügen, dürfen bis zum 26. Februar 2016 in Verkehr gebracht werden. Diese Materialien und Gegenstände aus Kunststoff dürfen nach dem genannten Datum bis zum Abbau der Bestände in Verkehr bleiben.

Neufassung der Betriebssicherheitsverordnung veröffentlicht

Am 6. Februar 2015 wurde unter dem Titel:

Verordnung zur Neuregelung der Anforderungen an den Arbeitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln und Gefahrstoffen vom 3. Februar 2015

die überarbeitete Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) im Bundesgesetzblatt Teil 1 Nr. 4 bekannt gemacht. Die Verordnung tritt am 1. Juni 2015 in Kraft und löst die derzeit noch gültige Betriebssicherheitsverordnung ab.

Entwürfe technischer Vorschriften in Europa

In allen europäischen Mitgliedstaaten werden ständig technische Vorschriften erarbeitet bzw. überarbeitet. Die eine oder andere technische Vorschrift könnte dabei auch für Sie als Leser unseres Newsletters interessant sein. Unter anderem liegen aus dem letzten Monat im Moment folgende neue technische Vorschriften als Entwurf vor:

Bulgarien:

Entwurf einer Verordnung über Anforderungen an Feuerlöschprodukte, Bewertungs- und Prüfverfahren zur Übereinstimmung mit diesen Anforderungen, Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler von Feuerlöschprodukten und Umsetzung von Kontrolle (Notifizierung 2015/0051/BG - B20)

Feuerlöschprodukte sind Feuerlöscher (tragbare und fahrbare), Feuerlöschmittel (Feuerlöschpulver Klassen A, B und C, Schaummittel und Kohlendioxid), Löschdecken und Löschdecken in schwerer Ausführung.

Der Verordnungsentwurf bestimmt Anforderungen, denen Feuerlöschprodukte entsprechen müssen. Weiterhin werden Verfahren zur Beurteilung und Gewährleistung der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen sowie die Pflichten der Hersteller, Importeure und Händler von Feuerlöschprodukten festgelegt. Außerdem werden die Anforderungen an Umsetzung von Kontrollen von Feuerlöschprodukten durch zuständige nationale Brand- und Bevölkerungsschutzorgane definiert.

Die Verordnung hat zum Ziel, eine vereinfachte und effektivere Methode zur Konformitätsbewertung und Kontrolle von Feuerlöschprodukten einzuführen, die alle Feuerlöscher, Feuerlöschmittel (Feuerlöschpulver Klassen A, B und C, Schaummittel und Kohlendioxid), Löschdecken und Löschdecken in schwerer Ausführung umfasst, die Kontrolle durch zuständige nationale Brand- und Bevölkerungsschutzorgane verbessert und gleichzeitig für zertifizierte Produkte die Ausgabe von Zertifikaten durch zuständige nationale Brand- und Bevölkerungsschutzorgane unnötig macht.

Dänemark:

- Verordnung über Zugangswege zu Aufzügen, Rolltreppen und vergleichbaren Maschinen (Notifizierung 2015/0022/DK - B20)

Die Verordnung gilt für Zugangswege zu Aufzügen, Rolltreppen und vergleichbaren Maschinen, die Gebäude und Bauten dauerhaft bedienen.

Die folgenden Aufzüge, Rolltreppen und vergleichbaren Maschinen fallen unter die Verordnung:

- 1) Aufzüge, die gemäß der Aufzugsrichtlinie über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
- 2) Aufzüge, die nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügen.
- 3) Rolltreppen und -steige.
- 4) Hebebühnen.
- 5) Zahnradbahnen für die Personenbeförderung.
- 6) Treppenschrägaufzüge für die Personenbeförderung.
- 7) Paternoster.
- 8) Aufzüge und Hebebühnen zum Heben der Mitwirkenden bei künstlerischen Auftritten.
- 9) Vergleichbare Maschinen zur Beförderung von Personen, Personen und Gütern sowie alleine zur Güterbeförderung.

Die folgenden Aufzüge, Rolltreppen und vergleichbaren Maschinen fallen nicht unter die Verordnung:

- 1) Aufzüge, Rolltreppen und vergleichbare Maschinen, die lediglich mit einer Privatwohnung verbunden und verschlossen oder ständig überwacht sind.
- 2) Baustellenaufzüge.
- 3) Mit einer Maschine verbundene Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmt sind, darunter zum Zwecke der Instandhaltung und Inspektion der Maschine.
- 4) Kleine Lastenaufzüge, deren Höchstlast 100 kg beträgt, sofern die Zugangsöffnungen nicht höher als 1 m sind.
- 5) Aufzüge, Rolltreppen und vergleichbaren Maschinen, die Teil einer Vergnügungseinrichtung sind.
- 6) Seilbahnen, die gemäß der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr oder gemäß dem jeweils geltenden EU-Rechtsakt über Seilbahnen für den Personenverkehr über eine CE-Kennzeichnung verfügen.

In der Verordnung werden die Änderung die Einrichtungsvorschriften von den Anwendungsvorschriften getrennt. Unter anderem wird verdeutlicht, dass im Hinblick auf die Anforderungen für Zugangswege zu einem Schacht, einem Maschinenraum oder vergleichbaren Orten, nationale Vorschriften sowohl für alte bereits installierte Aufzüge als auch für neue Aufzüge mit CE-Kennzeichnung usw. gelten.

Im Vergleich zu den derzeit geltenden Vorschriften werden keine Änderungen in Bezug auf das Sicherheitsniveau der Zugangswege vorgenommen.

Die Änderung erfolgt in Verbindung mit einer Überarbeitung aller Vorschriften im Aufzugsbereich. Es ist wünschenswert, die Anwendungsvorschriften von den Einrichtungsvorschriften zu trennen und die nationalen Vorschriften für Zugangswege zu Aufzügen usw. sowohl für Aufzüge mit CE-Kennzeichnung als auch für alte Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung eindeutig zu gestalten.

- Verordnung über die Nutzung usw. von Aufzügen, Rolltreppen und ähnlichen Maschinen (Notifizierung 2015/0024/DK - B20)

Die Verordnung gilt für die Nutzung usw. der im Folgenden genannten Aufzüge, Rolltreppen und ähnlichen Maschinen, die Gebäude und Anlagen dauerhaft bedienen.

Die folgenden Aufzüge, Rolltreppen und ähnlichen Maschinen fallen unter diese Verordnung:

- 1) Aufzüge mit CE-Kennzeichnung gemäß Aufzugsrichtlinie.
- 2) Aufzüge ohne CE-Kennzeichnung.
- 3) Rolltreppen und Fahrsteige.
- 4) Hebebühnen.
- 5) Zahnradbahnen für die Personenbeförderung.
- 6) Treppenschrägaufzüge für die Personenbeförderung.
- 7) Paternosteraufzüge.
- 8) Aufzüge und Hebebühnen zur Beförderung von Darstellern während künstlerischer Vorführungen.
- 9) Ähnliche Maschinen für die Beförderung von Personen bzw. von Personen und Gütern bzw. nur zur Güterbeförderung.

Die folgenden Aufzüge, Rolltreppen und ähnlichen Maschinen fallen nicht unter diese Verordnung:

- 1) Aufzüge, Rolltreppen oder ähnliche Maschinen, die ausschließlich zu privaten Wohngebäuden gehören und die verschlossen und durchgehend überwacht sind.
- 2) Bauaufzüge.
- 3) Hebezeuge, die ausschließlich für den Zugang zu Arbeitsplätzen — einschließlich Wartungs- und Inspektionspunkte an Maschinen — bestimmt sind.
- 4) Kleine Lastenaufzüge mit einer maximalen Tragkraft von 100 kg und einer Zugangsöffnung von maximal 1 m Höhe.
- 5) Aufzüge, Rolltreppen und ähnlichen Maschinen, die Teil einer Vergnügungseinrichtung sind.
- 6) Seilbahnen zur Personenbeförderung mit CE-Kennzeichnung gemäß der Richtlinie 2000/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über Seilbahnen für den Personenverkehr oder gemäß der jeweils geltenden EU-Gesetzgebung für Seilbahnen zur Personenbeförderung.

Die Änderung besteht hauptsächlich in der Trennung von Konstruktionsregeln und Anwendungsregeln.

Darüber hinaus gibt es zwei zentrale Punkte in der Verordnung: Zum einen müssen Eigentümer von Aufzügen usw. diese nicht mehr bei der Arbeitsaufsichtsbehörde anmelden, zum anderen wird die Anzahl der Kontrollen verringert. Die Verringerung der Anzahl der Kontrollen wird durch spezifischere Anforderungen an den Inhalt der Kontrollen ausgeglichen.

Die Änderung erfolgt im Rahmen einer Überarbeitung aller Regeln im Bereich Aufzüge. Es wird beabsichtigt, Anwendungsregeln von Konstruktionsregeln zu trennen, die Anmeldepflicht beim Bau von Aufzügen usw. aufzuheben sowie die Anzahl der Kontrollen zu verringern und im Gegenzug spezifischere Anforderungen an den Inhalt der Kontrollen zu stellen.

- Verordnung über Einrichtungsvorschriften für vorhandene Aufzüge, die nicht über eine CE-Kennzeichnung verfügen (Notifizierung 2015/0025/DK - B20)

Betroffen sind Einrichtungsvorschriften und Vorschriften für den Umbau oder erhebliche Reparaturen der im Folgenden genannten Arten von Aufzügen, die bereits in ein Gebäude oder eine Anlage usw. eingebaut sind:

- 1) Personenaufzüge und Personen-Lastenaufzüge, die nicht unter die Aufzugsrichtlinie fallen.
- 2) Aufzüge für Personen mit eingeschränkter Mobilität, bei denen Seile oder Ketten als Aufhängung verwendet werden oder deren Hubhöhe mehr als 4 m beträgt und die weder unter die Maschinenrichtlinie noch unter die Aufzugsrichtlinie fallen.
- 3) Paternoster.
- 4) Lastenaufzüge, die nicht unter die Maschinenrichtlinie fallen und die mit Bedienelementen ausgestattet sind, die von der Person, die sich im Aufzug befindet, nicht bedient werden können, und sofern
 - a) die Last 100 kg oder mehr beträgt oder
 - b) die Höhe der Zugangsöffnung 1 m oder mehr beträgt.

Die folgenden Arten von Aufzügen und deren Zubehör fallen nicht unter diese Verordnung:

- 1) Seilgeführte Einrichtungen, einschließlich Seilbahnen, für die öffentliche und nichtöffentliche Personenbeförderung.
- 2) Speziell für militärische Zwecke oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung konzipierte und gebaute Aufzüge.
- 3) Kleine Lastenaufzüge, deren Höchstlast weniger als 100 kg beträgt, sofern die Höhe der Zugangsöffnungen weniger als 1 m beträgt.
- 4) Schachtförderanlagen.
- 5) Hebezeuge zum Heben der Mitwirkenden bei künstlerischen Auftritten.
- 6) In Beförderungsmittel eingebaute Aufzüge.
- 7) Mit einer Maschine verbundene Aufzüge, die ausschließlich für den Zugang zum Arbeitsplatz bestimmt sind.

Die Verordnung führt die geltenden Einrichtungsvorschriften für vorhandene Aufzüge weiter, jedoch dahingehend, dass die Vorschriften nun eindeutiger und besser verständlich werden.

Darüber hinaus werden in drei Bereichen Anforderungen im Hinblick auf ein höheres Sicherheitsniveau festgelegt.

1. Abgrenzung des Aufzugs von seiner Umgebung, sodass keine Quetschgefahr für Personen entsteht,
2. Geländerhöhe auf dem Dach der Aufzugskabine als Absturzsicherung und
3. Befestigung der Tragseile mithilfe von „Kabelschuhen mit mindestens drei geeigneten Seilschlössern“.

Die Änderung erfolgt in Verbindung mit einer Überarbeitung aller Vorschriften im

Aufzugsbereich. Es ist wünschenswert, die Einrichtungsvorschriften von den Anwendungsvorschriften zu trennen sowie das Sicherheitsniveau vorhandener Aufzüge in den drei vorstehend genannten Bereichen zu verbessern.

Österreich:

Entwurf einer Verordnung, mit der die Eichvorschriften für Achs- und Radlastmesser geändert werden (Notifizierung 2015/0037/A - I10)

Achs- und Radlastmesser sind nach § 13 Abs. 2 Z 1 Maß- und Eichgesetz (MEG), BGBl. Nr. 152/1950 in der geltenden Fassung, eichpflichtig. Die Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Achs- und Radlastmesser werden durch die Verordnung erlassen.

Entwürfe technischer Vorschriften in den WTO-Ländern

Auch außerhalb der Europäischen Union gibt es ständig neue technische Vorschriften, die für den Export von Bedeutung sind. Soweit es dabei die WTO-Länder betrifft, nennen wir Ihnen hier aus unserer Sicht einige wichtige geplante Änderungen.

Anmerkung:

Da die aufgeführten technischen Vorschriften nicht in deutscher Sprache verfügbar sind, handelt es sich bei den unten genannten deutschsprachigen Titeln nicht um amtliche Titel oder Bezeichnungen, sondern ausschließlich um nichtamtliche Übersetzungen. Für die Richtigkeit der Übersetzung bzw. der Titel oder der Bezeichnungen wird keine Gewähr übernommen.

Brasilien:

Ministerialgesetz Nr. 375 vom 17. September 2010 – Unterhaltungsartikel (Notifizierung G/TBT/N/BRA/396)

Verordnung Nr. 394 vom 6. August 2013 – Persönliche Schutzausrüstung (Notifizierung G/TBT/N/BRA/549)

Verordnung Nr. 470 vom 23. September 2013 – Fernsehgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/560)

Inmetro-Verordnung Nr. 45 vom 27. Januar 2015 - Metrologische Verordnung (RTM) für alle nichtselbsttätigen Waagen und ihre Module (Notifizierung G/TBT/N/BRA/620)

Inmetro Verordnung Nr. 46 vom 27. Januar 2015 - Messtechnische Verordnung (RTM) über Mindestanforderungen an nicht-invasive Blutdruckmessgeräte (Notifizierung G/TBT/N/BRA/621)

Chile:

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Label für Haushaltsgeräte zum Kochen mit Gas (Notifizierung G/TBT/N/CHL/295)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Label für Halogen-Glühlampen für den Hausgebrauch und ähnliche allgemeine Beleuchtungszwecke (Notifizierung G/TBT/N/CHL/296)

Technische Spezifikationen für die Gestaltung der Energieeffizienz-Label für Waschmaschinen (Notifizierung G/TBT/N/CHL/297)

Ecuador:

Entwurf eines Abkommens des Ministeriums für Außenhandel, Industrialisierung, Fischerei und Wettbewerbsfähigkeit in Bezug auf die ecuadorianische Technische Verordnung über Gasverbrauchseinrichtungen zum Kochen für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/ECU/1)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 154) - Reine Aluminiumleiter für elektrische Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/146)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 255) - Schutzkleidung für die Brandbekämpfung (Notifizierung G/TBT/N/ECU/291)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 260) - Sicherheit und Energieeffizienz von kompakten und röhrenförmigen Leuchtstofflampen (Notifizierung G/TBT/N/ECU/290)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 264) - Schutzschuhe und Sicherheitsschuhe (Notifizierung G/TBT/N/ECU/293)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 265) - Isolierband (Notifizierung G/TBT/N/ECU/295)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 268) - Ortsfeste Trainingsgeräte (Notifizierung G/TBT/N/ECU/297)

Entwurf einer technischen Vorschrift (prte INEN Nr. 270) - Schutzhandschuhe (Notifizierung G/TBT/N/ECU/299)

Honduras:

Technische Verordnung (RTH) 01.01.02: 14 - Abenteuerurlaub: Seilrutschen – Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/HND/86)

Indonesien:

Dekret des Ministers für Energie und Bodenschätze (Referenznummer: 2046K / 40 / MEM / 2001) über die zwingende Anwendung der Indonesischen Norm über Allgemeine Anforderungen an elektrische Installationen (SNI 04-0225-2000) (Notifizierung G/TBT/N/IDN/8)

Katar:

Technische Verordnung über Tankwagen Füllstandsmessung für die Straße und Schiene - Teil 1: Metrologische und technische Anforderungen (Notifizierung G/TBT/N/QAT/377)

Korea:

Teilweise überarbeiteter Entwurf der technischen Anforderungen an Funkanlagen für die Seeschifffahrt (Notifizierung G/TBT/N/KOR/546)

Verordnung über die Klassen und Unterklasse von Medizinprodukten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/551)

Öffentliche Bekanntmachung der Konformitätsbewertungsverfahren Rundfunkgeräten (Notifizierung G/TBT/N/KOR/553)

Malaysia:

Road Transport Act 1987 – Motorrad-Schutzhelme (Änderung der Vorschriften 2012), PU-(A) 100 (Notifizierung G/TBT/N/MYS/55)

Mexiko:

Normenentwurf NOM-047-SEMARNAT-1999 - Festlegung der Eigenschaften von Messgeräten zur Messung der Schadstoffemissionen von Kraftfahrzeugen, die mit Benzin, Flüssiggas (LPG), Erdgas oder anderen alternativen Kraftstoffen betrieben werden (Notifizierung G/TBT/N/MEX/251)

Pakistan:

Wechselstrom-Elektrizitätszähler (IEC 62052-11:2003) (Notifizierung G/TBT/N/PAK/62)

Verfahren zur Leistungsmessung von elektrischen Wasserkochern und Krügen für Haushalts- und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/63)

Verfahren zur Leistungsmessung von elektrischen Toastern für Haushalts- und ähnliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/64)

Nichtverstärkte PVC-ummantelte Leitungen für die Stromversorgung und Beleuchtung (Notifizierung G/TBT/N/PAK/65)

Lampen mit Wolframdrähten für allgemeine Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PAK/66)

Induktionsmotoren (Notifizierung G/TBT/N/PAK/67)

Peru:

Entwurf einer Metrologie-Norm (PNMP) Nr. 019 2014 - Nicht-invasive automatische Blutdruckmessgeräte (Notifizierung G/TBT/N/PER/65)

Entwurf einer Metrologie-Norm (PNMP) Nr. 020 2014 - Elektrische Thermometer mit Maximalwertanzeige für klinische Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/PER/66)

Singapur:

Energieeinspargesetz (gilt für Glüh-, Leuchtstoff- und LED-Lampen) (Notifizierung G/TBT/N/SGP/23)

Taiwan:

Bekanntmachung zum Warenkontrollgesetz – Batterieladegeräte (Notifizierung G/TBT/N/TPKM/196)

Thailand:

Entwurf einer thailändischen Industrienorm für Zweisockel-Leuchtstofflampen –

Sicherheitsspezifikationen (TIS 956-2557(2014)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/442)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm über Lampen mit eingebautem Vorschaltgerät für die Allgemeinbeleuchtung - Sicherheitsanforderungen (TIS 2234-2557 (2014)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/443)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm für Einsockel-Leuchtstofflampen – Sicherheitsspezifikationen (TIS 2235-2557 (2014)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/444)

Entwurf einer thailändischen Industrienorm über Vorschaltgeräte für röhrenförmige Leuchtstofflampen - Energieeffizienzanforderungen (TIS 2337-2557 (2014)) (Notifizierung G/TBT/N/THA/445)

Vereinigte Arabische Emirate

Konformitätsbewertungsverfahren zur Zertifizierung von Elektro-Produkten für den Einsatz in explosionsgefährdeten Bereichen (Notifizierung G/TBT/N/ARE/250)

Konformitätsbewertungsverfahren zur Zertifizierung von Ausrüstung für Anwendungen der erneuerbaren Energie (Photovoltaik) (Notifizierung G/TBT/N/ARE/254)

Vereinigte Staaten von Amerika

Zulassung Tests und Standards für umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Notifizierung G/TBT/N/USA/438)

Energieeinsparprogramm für Verbraucherprodukte - Testverfahren für Raumheizungen und Pool-Heizungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/862)

Energieeinsparprogramm – Energieeffizienzanforderungen an Geschirrspüler für den Hausgebrauch (Notifizierung G/TBT/N/USA/945)

Verbot von Kinderspielzeug und Babyartikeln, die bestimmte Phthalate enthalten (Notifizierung G/TBT/N/USA/947)

Energiesparprogramm für bestimmte Industrieanlagen: Energieeffizienzanforderungen für vertikale Klimageräte und Vertikale Wärmepumpen (Komplettgeräte) (Notifizierung G/TBT/N/USA/948)

Energiesparprogramm für bestimmte Industrieanlagen: Energieeffizienzanforderungen und Prüfverfahren für Heizungen, Klimaanlage, und Warmwassergeräte für gewerbliche Anwendungen (Notifizierung G/TBT/N/USA/952)

Schnurgebundene Fensterdekorationen – Anforderungen an die Hinweise und Informationen (Notifizierung G/TBT/N/USA/952)

Nationale Emissionsstandards für gefährliche Luftschadstoffe für Bereichsgeräte - Kessel für Industrie, Gewerbe und Verwaltung (Notifizierung G/TBT/N/USA/957)

Nationale Emissionsstandards für gefährliche Luftschadstoffe für Zentralgeräte - Kessel- und Prozessfeuerungen für Industrie, Gewerbe und Verwaltung (Notifizierung G/TBT/N/USA/958)

Verzeichnis der signifikanten Produktgefahren – Verlängerungskabel (Notifizierung G/TBT/N/USA/961)

Vietnam:

Technische Anforderungen an Rückenspritzen (Notifizierung G/TBT/N/VNM/53)

Technische Verordnung über die technische Anforderungen und Prüfverfahren für den Tagebau-Explosivstoff TNP-1 (Notifizierung G/TBT/N/VNM/56)

Technische Anforderungen an Zünder (Notifizierung G/TBT/N/VNM/57)

Technischen Verordnung über Sicherheitsanforderungen an Emulsionssprengstoffe für den Einsatz im methangashaltigen Untertagebau (Notifizierung G/TBT/N/VNM/58)

NEUES AUS DER WELT DER NORMEN

Durchführungsbeschluss zur EN 474-1 über Erdbaumaschinen

Die EN 474-1:2006+A4:2013 „Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ ist eine der harmonisierten Normen zur Maschinenrichtlinie 2006/42/EG.

In der Vergangenheit hat ein deutscher Bürger zwei Petitionen an das Europäische Parlament gerichtet und auf tödliche Arbeitsunfälle im Zusammenhang mit Erdbaumaschinen in Deutschland hingewiesen, die mit der unzulänglichen Sicht vom Fahrersitz aus zusammenhängen sollen. Die betroffenen Maschinen wurden gemäß der harmonisierten Norm EN 474-1 „Erdbaumaschinen — Sicherheit — Teil 1: Allgemeine Anforderungen“ konstruiert.

Die EN 474-1:2006+A4:2013, deren Fundstelle erstmals am 28. November 2013 im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurde, wurde daher von der Kommission und den Vertretern des Ausschusses geprüft. Ergebnis der Prüfung war, dass die nach dieser Norm entwickelten und hergestellten Maschinen dem Fahrer keine ausreichende Sicht ermöglichen, um die Maschine ohne Gefährdung des Fahrers oder Dritter zu betreiben.

Daher ist die Kommission zu dem Schluss gekommen, dass die Norm die Punkte 1.2.2 Stelleile (Sichtbarkeit von Gefahrenzonen während des Ingangsetzens) und 3.2.1 Fahrerplatz (Sicht während des Betriebs) in Anhang I der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG nicht erfüllt. Die Fundstelle der Norm wird deshalb mit dem Hinweis versehen, dass Pkt. 5.8.1 „Sicht — Sichtfeld des Maschinenführers“ keine Konformitätsvermutung besitzt.

Durchführungsbeschluss zur EN 1870-17 über Kreissägen

Im Mai 2013 erhob Frankreich formelle Einwände in Bezug auf die Norm EN 1870-17:2012 „Sicherheit von Holzbearbeitungsmaschinen — Kreissägemaschinen — Teil 17: Handbetätigte waagrecht schneidende Auslegerkreissägemaschinen mit einem Sägeaggregat“.

Grundlage des formellen Einwandes bildete die fehlende Konformität der Bestimmungen in Absatz 3 der Nummer 5.3.6.1 „Schutzeinrichtungen des Sägeblattes“ der Norm, mit denen festgelegt wird, dass die Schutzeinrichtung fest oder beweglich sein kann. Allerdings wird dabei nicht angegeben, wann genau eine feste oder bewegliche Schutzeinrichtung erforderlich ist. Problematisch ist die fehlende Angabe deshalb, weil es sich um verschiedenartige Schutzeinrichtungen handelt, die ein unterschiedliches Sicherheitsniveau entsprechend einer unterschiedlichen Risikoanalyse bieten.

Nach Prüfung der Norm EN 1870-17:2012 kam die Kommission zu der Auffassung, dass Punkt 5.3.6.1 Absatz 3 der Norm die grundlegenden Gesundheits- und Sicherheitsbestimmungen in Punkt 1.4.2. „Besondere Anforderungen an Schutzeinrichtungen“ in Anhang I der Richtlinie 2006/42/EG nicht erfüllt. Die Konstrukteure erhalten in der jetzigen Fassung die Möglichkeit, Schutzeinrichtungen einzubauen, die unterschiedlichen Sicherheitsniveaus entsprechen, ohne dass auf eine Risikoanalyse Bezug genommen wird. Die Fundstelle der Norm wird mit einem

entsprechenden Hinweis versehen.

Neue Verzeichnisse harmonisierter Normen

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

Zu den folgenden Richtlinien wurden innerhalb des letzten Monats neue Verzeichnisse mit harmonisierten Normen in den Amtsblättern der Europäischen Union veröffentlicht:

- Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/01 vom 16.1.2015)
- Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/02 vom 16.1.2015)
- Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/03 vom 16.1.2015)
- Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/04 vom 16.1.2015)
- Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/05 vom 16.1.2015)
- Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/06 vom 16.1.2015)

Richtlinie über elektromagnetische Verträglichkeit 2004/108/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/01 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 8 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 12015:2014-03
- EN 50550/A1:2014-09
- EN 60947-4-3:2014-06
- EN 60947-6-1/A1:2014-04
- EN 60974-10:2014-08
- EN 61000-3-2:2014-08
- EN 62586-1:2014-06
- EN 62586-2:2014-06.

Endlich Licht am Ende des Tunnels gibt es bei der EN 60730-1:2011-12: Es ist zwar weiterhin das „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) 2013-10-01 angegeben, aber eine neue Hinweiszeile belegt nun endlich einmal die von GLOBALnorm seit Jahren gängige Interpretation: „Anmerkung zum DOW: EN 60730-1:2000 bleibt weiterhin gültig, bis sämtliche Teile 2, mit denen die Norm in Verbindung angewendet wird, zurückgezogen worden sind.“ Es ist zu hoffen, dass entsprechende Sätze bei ähnlich gelagerten Normen auch für andere Richtlinien ergänzt werden!

In 29 Fällen ist in dieser Amtsblattmitteilung das DOC mit „Datum abgelaufen“ gekennzeichnet, obwohl das Datum noch in der Zukunft liegt...

In 4 Fällen ist erstmals ein DOC angegeben worden:

- EN 50512:2009-02
- EN 50561-1:2013-10 (Wobei nach Meinung von Fachleuten die EN 50561-1:2013 nicht die Inhalte von EN 55022:2010 und EN 55032:2012 abdecken würde, weshalb GLOBALnorm den Zusammenhang zwischen diesen 3 Normen weiterhin nicht darstellt!)
- EN 60730-1/A1:2004-09
- EN 62026-3:2009-06.

Bei der EN 60730-2-5:2002-05 ist in „Referenz der ersetzten Norm“ jetzt „Entsprechende Fachgrundnormen“ angegeben, nachdem früher „EN 60730-2-5:1995...“ und danach gar nichts mehr angegeben wurde.

Bei der EN 60947-4-2:2012-06 ist in „Referenz der ersetzten Norm“ jetzt zusätzlich eine noch ältere Generation „EN 60947-4-2:1996+A2:1998“ angegeben, für die eigentlich bereits seit dem 2002-12-01 keine Konformitätsvermutung mehr besteht!

Richtlinie über Sportboote 94/25/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/02 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 6185-3:2014-08
- EN ISO 12215-5/A1:2014-07.

In 4 Fällen ist in dieser Amtsblattmitteilung das DOC mit „Datum abgelaufen“ gekennzeichnet, obwohl das Datum noch in der Zukunft liegt.

Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit 2001/95/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/03 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Normen in diesem Verzeichnis:

- EN 957-6+A1:2014-04
- EN 15649-2+A2:2013-04.

Die Spalte mit dem „Datum der Beendigung der Annahme der Konformitätsvermutung für die ersetzte Norm“ (DOC) wurde weiterhin vergessen abzudrucken.

Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte 90/385/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/04 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 3 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11137-1/A1:2013-07
- EN ISO 11137-2:2013-06

- EN ISO 13408-1/A1:2013-05.

Die folgende Norm - in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung „unerwartet entfallen“ - ist „wiederbelebt“ worden:

EN 980:2008-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 15223-1:2012-07).

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“: EN 1041:2008-08 (zurückgezogen, Nachfolger: EN 1041+A1:2013-09).

Die EN 45502-Normen - bisher zweimal mit 2 unterschiedlichen Herausgebern CEN und CENELEC aufgelistet - sind auf den Herausgeber „CENELEC“ reduziert worden.

Es gibt weiterhin 5 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

Medizinprodukterichtlinie 93/42/EWG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/05 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt nur 1 neue Änderung einer Norm in diesem Verzeichnis:

EN ISO 8359/A1:2012-07.

Die folgenden Normen - in der vorvorhergehenden Amtsblattmitteilung „unerwartet entfallen“ - sind „wiederbelebt“ worden:

- EN 60601-2-44:2009-05 (nicht zurückgezogen)
- EN 60601-2-54:2009-09 (nicht zurückgezogen).

Die EN 60601-1-1:2001-04 und die EN 60601-1-4:1996-09 (beide nicht zurückgezogen, aber seit 2012/C 262/02:2012-08-30 nicht mehr gelistet) wurden ebenfalls "wiederbelebt".

Die folgenden Normen sind „unerwartet entfallen“:

- EN 12006-3+A1:2009-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-3:2011-12)
- EN 12470-3+A1:2009-06 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)
- EN 12470-4+A1:2009-06 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)
- EN 12470-5:2003-04 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 80601-2-56:2012-10)
- EN ISO 14630:2009-05 (nicht zurückgezogen)
- EN ISO 25539-2:2009-05 mit AC:2011-02 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 25539-2:2012-12).

Bei 4 CENELEC-Normen sind die Einträge in "Referenz der ersetzten Norm" komplett vergessen worden. Und immer mehr werden die Änderungen nicht mehr in "Referenz der ersetzten Norm" zitiert ...

Es gibt weiterhin 20 Fehler beim Datum "Erste Veröffentlichung Abl".

In einem Fall ist in dieser Amtsblattmitteilung das DOC mit „Datum abgelaufen“ gekennzeichnet, obwohl das Datum noch in der Zukunft liegt.

Richtlinie über In-vitro-Diagnostika 98/79/EG (Amtsblattmitteilung 2015/C 014/06 vom 16.1.2015)

(Quelle: Globalnorm GmbH; <http://www.globalnorm.de>)

Es gibt 2 neue Normen bzw. Änderungen von Normen in diesem Verzeichnis:

- EN ISO 11137-2:2013-06
- EN ISO 13408-1/A1:2013-05.

Die folgende Norm - in der vorhergehenden Amtsblattmitteilung „unerwartet entfallen“ - ist „wiederbelebt“ worden:

EN 980:2008-05 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 15223-1:2012-07).

Die folgende Norm ist „unerwartet entfallen“:

EN 13640:2002-03 (zurückgezogen, Nachfolger: EN ISO 23640:2011-12).

TERMINE

Korrekte KE im Hinblick auf die neue EMV und RE-RL

EMV-Richtlinie 2014/30/EU, RE-Richtlinie 2014/53/EU, Konformitätserklärung, Fundstellen und Quellen im Internet, Marktüberwachung

Veranstalter: Bundesnetzagentur

Termine und Orte: 04.3.2015 in Karlsruhe und 10.3.2015 in Reutlingen

Mehr Infos:

Bitte wenden Sie sich per E-Mail an Herrn Richard Rastetter, Richard.Rastetter@BnetzA.de

Maschinenrichtlinie / Grundlagen der CE-Kennzeichnung

Termin: 10.3.2015

Veranstalter: Schmersal tec.nicum

Ort: Wuppertal

Mehr Infos:

www.tecnicum.schmersal.com/seminare/detailansicht/?tx_abcourses_pi1%5BcourseId%5D=416

CE-Kennzeichnung von Bauprodukten

Termin: 19.3.2015

Veranstalter: Haus der Technik

Ort: Essen

Mehr Infos:

www.ingacademy.de/veranstaltungskalender/details.asp?kdid=1906&id=497900

2. VDI-Konferenz Anlagensicherheit

Termin: 6. - 7.5.2015
Veranstalter: VDI Wissensforum
Ort: Düsseldorf

Mehr Infos:

www.vdi-wissensforum.de/de/nc/angebot/detailseite/event/05KO004015/

ÄNDERUNGEN AUF DER HOMEPAGE

Folgende Punkte wurden unter www.ce-richtlinien.eu neu aufgenommen oder aktualisiert:

- Berichtigung der Richtlinie 2014/53/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Bereitstellung von Funkanlagen auf dem Markt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/5/EG (Richtlinie über Telekommunikationsendeinrichtungen)
- Delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 der Kommission vom 31. Oktober 2014 zur Änderung des Anhangs III der Richtlinie 2014/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf den Durchflussbereich für Wasserzähler (Messgeräte-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2004/108/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit und zur Aufhebung der Richtlinie 89/336/EWG (Aktuelles Normenverzeichnis zur EMV-Richtlinie)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 90/385/EWG des Rates vom 20. Juni 1990 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über aktive implantierbare medizinische Geräte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über aktive implantierbare medizinische Geräte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 98/79/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Oktober 1998 über In-vitro-Diagnostika (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über In-vitro-Diagnostika)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 93/42/EWG des Rates vom 14. Juni 1993 über Medizinprodukte (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über Medizinprodukte)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (Aktuelles Normenverzeichnis zur Richtlinie über allgemeine Produktsicherheit)
- Mitteilung der Kommission im Rahmen der Durchführung der Richtlinie 94/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Juni 1994 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Sportboote (Aktuelles Normenverzeichnis zur Sportboote-Richtlinie)

PRAXISTIPPS

IFA-Kühlschmierstoffportal: aktualisiert und unter neuer Adresse

(Pressemitteilung der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung vom 10. Februar 2015, www.dguv.de)

Im Internetportal Kühlschmierstoffe (KSS) des Instituts für Arbeitsschutz der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (IFA) erhalten Betriebe kostenfrei alle wichtigen Informationen, um den Schutz ihrer Beschäftigten vor Gefährdungen durch KSS zu gewährleisten. Mit

aktualisierten Inhalten in neuer nutzungsfreundlicher Struktur ist das Kühlschmierstoffportal ab sofort unter www.dguv.de/ifa/kss zu erreichen.

In Deutschland setzt die metallverarbeitende Industrie jährlich rund 80 000 Tonnen Kühlschmierstoffe ein. Über 300 verschiedene Produkte sind auf dem Markt. Einige ihrer Inhaltstoffe sind gesundheitlich bedenklich. Je nach Anwendungsfall besteht das Risiko, dass Beschäftigte KSS ausgesetzt sind. Die Stoffe werden zum Beispiel beim Schmieren, Kühlen, Spülen oder Abtransportieren von Spänen vernebelt und gelangen in die Atemluft der Beschäftigten. Aber auch der Hautkontakt mit KSS kann die Gesundheit beeinträchtigen.

In Deutschland ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Gefährdungen an Arbeitsplätzen zu beurteilen und geeignete Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu ergreifen. Das IFA-Internetportal "Kühlschmierstoffe" enthält Informationen für die Unternehmen, um diesen gesetzlichen Verpflichtungen zu entsprechen: Hilfen zur Gefährdungsbeurteilung und zur Auswahl von Schutzmaßnahmen sind um praktische Anleitungen ergänzt, zum Beispiel um ein Formblatt zur Gefährdungsbeurteilung oder einen Musterhautschutzplan. Zusätzlich gibt das Portal Auskunft über Eigenschaften, Arten und Zusammensetzung von Kühlschmierstoffen und das anzuwendende Regelwerk. Ein Lexikonteil und eine Fragefunktion runden das Angebot ab.

Zur Pressemitteilung:

www.dguv.de/de/mediencenter/pm/Pressearchive/2015/quartal_1/details_q1_98052.jsp

Zum Kühlschmierstoffportal: www.dguv.de/ifa/kss

... UND WEITERHIN

Auflösung des Preisausschreibens aus dem Januar-Newsletter

Wir haben uns sehr über die rege Teilnahme an dem Preisausschreiben in Januar-Newsletter gefreut. Hier nun die Auflösung:

Verwirrung allerorten ist eine sicher weit verbreitete Erscheinung bei den Betroffenen, die sich näher mit der CE-Kennzeichnung beschäftigen müssen. Auch die Antworten der offiziellen Stellen auf Fragen im Zusammenhang mit der CE-Kennzeichnung sind sicher nicht immer geeignet, diese Verwirrung aufzulösen. Dennoch ist "Confusion Everywhere" nicht die offizielle Bedeutung des CE-Kennzeichens. Antwort d) war also falsch.

Auch die weit verbreitete Annahme, die Chinesen würden die CE-Kennzeichnung fälschen, stellte sich bei einer Prüfung durch die EU-Kommission als Gerücht heraus. Zwar gibt es immer wieder CE-Kennzeichen, bei denen die Proportionen und Abstände nicht stimmen, aber dennoch sind diese CE-Kennzeichen keine bewussten Fälschungen der Chinesen. Antwort c) war also ebenfalls falsch.

Der Begriff „Conformité Européenne“ trifft die Sache zwar inhaltlich recht gut, aber leider handelt es sich dabei nicht um die offizielle Bedeutung des CE-Kennzeichens. Die Herkunft des Begriffes „Conformité Européenne“ lässt sich heute im Übrigen nicht mehr zweifelsfrei nachvollziehen. Auch Antwort a) war also falsch.

Als man sich die CE-Kennzeichnung in den 1980er Jahren ausgedacht hat, stand sie für "Communauté Européenne". Diese Bezeichnung findet man z. B. auch heute noch in der BGR 192. Folgerichtig wurde in den 80er Jahren deshalb auch von einem „EG-Zeichen“ gesprochen. Später wurde daraus das „CE-Zeichen“ und schließlich die „CE-Kennzeichnung“. Heute misst die EU-Kommission den beiden Buchstaben keine besondere eigenständige Bedeutung mehr zu, was uns auf Anfrage auch von der EU-Kommission bestätigt wurde. Vielmehr steht heute ‚das System dahinter‘ im Vordergrund. Antwort b) war somit nur fast richtig. Die richtige Antwort lautete e).

Unter allen richtigen Einsendungen haben folgende Leser des Newsletters je ein Buch „Praxisleitfaden Produktsicherheitsrecht“ gewonnen:

D. Neumann, 78078 Niedereschbach
J. Dyczka, 38126 Braunschweig
U. Bietz, 25770 Hemmingstedt

Wir gratulieren den Gewinnern!

CE-Newsletter - nächste Ausgabe am 12.03.2015

CE-Newsletter bestellen, abbestellen oder ändern:

www.ce-richtlinien.eu/ce-newsletter-abonnement

Bei Fragen an die Redaktion: info@ce-richtlinien.eu

Bei technischen Problemen: technik@ce-richtlinien.eu

Homepage:

<http://www.ce-richtlinien.eu>

Herausgeber

ITK Ingenieurgesellschaft für Technikkommunikation GmbH
Schulweg 15
34560 Fritzlar

Tel.: +49 5622 919 304-0

Fax: +49 5622 919 304-8

Vertretungsberechtigter Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Burkhard Kramer
Amtsgericht Fritzlar HRB 11515
UStID: DE251926877